

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 732
Studiengang: Philosophie "Deutung - Wertung - Wissenschaft", M.A.
Hochschule: Universität Augsburg
Studienort/e: Augsburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist nachzureichen. (§ 6 BayStudAkkV)

Auflage 2: Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0206), (PHI-2070), (PHI-0208) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In allen Modulen müssen korrekte Stundenangaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen. (§ 7 BayStudAkkV)

Auflage 3: Voneinander abweichende Angaben zum Umfang von Modul (PHI-0208) bzw. der Masterarbeit in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (u.a. vgl. § 16, Abs. 2 und 3, Anlage 1) und den Bestandteilen von Modul (PHI-0208) sind zu korrigieren bzw. in Einklang zu bringen. (§ 8 BayStudAkkV)

Auflage 4: Können Veranstaltungen aus Bachelorstudiengängen auch in Mastermodulen verwendet werden, ist nachzuweisen, wie sichergestellt wird, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Qualifikationsziels und Niveaus des Masterstudiengangs dient. Dabei ist in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs eine Doppelverwendung auszuschließen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung

eingereicht.

Auflage 1: Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine aktuelle Fassung des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Diploma Supplement vorgelegt. Damit sind die Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV erfüllt.

Auflage 2: Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs vorgelegt. Darin sind die Angaben zur Dauer und zur Verwendung der Module ergänzt sowie Angaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ präzisiert worden. Damit sind die Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV erfüllt.

Auflage 3: Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass die abweichenden Angaben zum Umfang des Moduls der Masterarbeit und seinen Bestandteilen mit den Regelungen nach § 16 Abs. 2 und 3, Anlage 1 in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs behoben wurden. Damit sind die Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV erfüllt.

Auflage 4: Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs vorgelegt. Darin sind Vorgaben zur Verwendung von Veranstaltungen aus Bachelorstudiengängen in Mastermodulen enthalten, die das Erreichen des Qualifikationsziels und Niveaus des Masterstudiengangs sicherstellt. Insbesondere eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BayStudAkkV erfüllt.